

**Satzung**

**der**

**net AG, infrastructure, software and solutions**

## **§ 1** **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  

net AG, infrastructure, software and solutions.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

## **§ 2** **Gegenstand des Unternehmens**

1. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Forschung, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Software und Lösungen sowie die diesbezügliche Beratung auf dem Gebiet der Technologie verteilter informationstechnischer Strukturen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationsnetzwerke. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art ganz oder teilweise erwerben.

Sie darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten beziehungsweise gründen.

Zum Zweck des Unternehmens der Gesellschaft gehört des Weiteren die Verwaltung der Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften, die Strukturierung und Neuordnung solcher Beteiligungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die aktuellen Marktgegebenheiten, und der Verkauf von Beteiligungen, welche nicht oder nicht mehr zum Kerngeschäft der Gesellschaft gehören oder von dem sich die Gesellschaft aus anderen Gründen trennen möchte.

2. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften berechtigt, die -direkt oder indirekten Zweck der Gesellschaft fördern.

## **§ 3** **Grundkapital und Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.400.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen vierhunderttausend) und ist eingeteilt in 4.400.000 Aktien.
2. Die Gesellschaft hat nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Alle Aktien sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
6. Aktionäre sind verpflichtet, der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister neben der Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien ihren Namen bzw. ihre Firma, ihre Anschrift und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, ihr Geburtsdatum anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob die Aktien einem selbst oder einem anderen gehören. Eine Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft erfolgt nicht, wenn die betroffenen Aktien demjenigen nicht gehören, der die Eintragung begehrt, es sei denn, die Gesamtzahl der diesem gehörenden oder entsprechend §§ 21, 22 WpHG in der jeweils aktuellen Fassung zuzurechnenden Aktien beträgt weniger als 1 % der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft.

**§ 4**  
**Genehmigtes Kapital**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. März 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 11.000.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu folgenden Zwecken berechtigt:
  - Ausgleich von Spitzenbeträgen;
  - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
  - Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
  - Einführung von Aktien der Gesellschaft an deutschen oder ausländischen Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind;
  - Ausgabe von Aktien an strategische Partner;
  - Bezahlung von Beratungsdienstleistungen;
  - Ausgabe von Aktien an Kreditgeber anstatt von Zinszahlungen in bar oder zusätzlich zu solchen (sog. „equity kicker“), insbesondere im Rahmen von so genannten Mezzanine-Finanzierungen;
  - Ausgabe von Aktien zur Tilgung von Darlehens- oder sonstigen Verbindlichkeiten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

**§ 4a**  
**Bedingtes Kapital**

1. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 500.000,00 eingeteilt in bis zu 500.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, welche die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Januar 2000 durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder durch den Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2004 ausgegeben hat, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Namensaktien sind vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, gewinnberechtigt.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen; im Falle der Ausgabe der Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

#### **§ 4b** **Bedingtes Kapital II**

1. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 7.964.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.964.000,00 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 2006 bis zum 29. März 2011 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 2006 bis zum 29. März 2011 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

#### **§ 4c** **Bedingtes Kapital III**

1. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.536.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. März 2007 bis zum 12. März 2012 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. März 2007 bis zum 12. März 2012 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals anzupassen.

## **§ 5** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder bis zu fünf Personen.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt im Rahmen von Satz 1 ihre Zahl und kann einen Vorsitzenden ernennen, sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat schließt auch die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.

2. Ist nur ein Vorstandsmitglied ernannt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder ernannt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich der Mehrfachvertretung befreien.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

## **§ 6** **Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

2. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter kann einer Abkürzung der Frist zustimmen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals abberufen werden.
4. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf; in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft eine Aufsichtsratssitzung ein, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern; wobei in der Regel eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden soll. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesord-

nung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

6. Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in einer Aufsichtsratssitzung gefasst.

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche oder elektronisch übermittelter Stammabgabe sowie im Rahmen einer Videokonferenz ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet oder kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, welche von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
8. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen. Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung und eine variable Vergütung. Die feste Vergütung beträgt EUR 10.000,00, für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 20.000,00 pro Geschäftsjahr. Die feste Vergütung wird mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die variable Vergütung beträgt pro Geschäftsjahr für jedes Aufsichtsratsmitglied 0,25 % des Konzernjahresüberschusses gemäß dem geprüften Konzernjahresabschluss, maximal aber EUR 25.000,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden 0,5 % des Konzernjahresüberschusses gemäß dem geprüften Konzernjahresabschluss, maximal aber EUR 50.000,00. Dabei darf die variable Vergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied den Betrag von EUR 25.000,00 und für den Aufsichtsratsvorsitzenden den Betrag von EUR 50.000,00 nicht übersteigen. Die variable Vergütung wird mit Billigung des Konzernjahresabschlusses durch den Aufsichtsrat fällig. Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die jährliche feste und variable Vergütung zeitanteilig gewährt.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, wobei von den Bestimmungen dieser Satzung nicht abgewichen werden kann.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
2. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann vom Vorstand jederzeit unverzüglich Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie Einsicht in alle Unterlagen der Gesellschaft durch ein Aufsichtsratsmitglied verlangen.

## **§ 8**

### **Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, einzuberufen.
2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des äl-

testen anwesenden Aktionärs gewählter anderer Versammlungsleiter.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengefasst einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf; für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zu setzen.

3. Die Hauptversammlung findet am Ort der Gesellschaft oder jedem anderen rechtlich nicht ausgeschlossenen Ort statt.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.
5. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für den Fall, dass weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gesetzlich gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Vollmacht der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand zu bestimmenden und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.
6. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließen, die Hauptversammlung öffentlich im Internet, Fernsehen, Hörfunk oder einem vergleichbaren Medium in Ton und Bild zu übertragen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist in der Einladung zur Hauptversammlung auf die geplante Übertragung hinzuweisen. Jeder Teilnehmer der Hauptversammlung kann verlangen, dass sein Redebeitrag bei der Übertragung ausgeblendet wird. Dieses Verlangen ist dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu Beginn der Versammlung oder vor Beginn seines Redebeitrags schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
7. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute erfolgt ausschließlich auf dem Weg elektronischer Kommunikation. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG.

## § 9

### Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. Es kann durch schriftliche Bevollmächtigte ausgeübt werden.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
3. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne von § 133 Aktiengesetz.

**§ 10****Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 30. September 1999 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB gelten, aufzustellen. Nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt.
5. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
6. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

**§ 11****Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

**§ 12****Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

**§ 13****Gründungskosten**

Alle mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 50.000,-- DM.


Nummer 207 der Urkundenrolle für 2009

**Bescheinigung  
nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions mit Sitz in München mit dem Beschluss über die Änderung vom 14. Mai 2009, einschließlich des Beschlusses zu § 8 Abs. 5 und 7 der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 19. Oktober 2009



  
Eckart Wilcke  
Notar